Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

pflichtung sein, welche gleichwoll
zum Brauen ex promissione et
contractu personaliter binder haben,
was er der Landgerichter und seiner
Rendtmeister halber, dem Herzog
versprochen und zugesagt.

Sonnsten er aber extra praedia dem
Herzogen sein selbst person nit
rendtmeisterpflichtig machet, sonder
dieselb hab standes Ihrer Gnaden
und pro eminentia halben, den Kauf
gar ausgelast, und aufgemacht,
so obligiert ihn auch solche verpflichtung
personaliter was die Subiection
seiner person anlangen, mit dem
wenigsten nicht, Eben wie auch nicht
wolte, welcher mit dem Herzogen
zum Bayern contrahiert, derselber
ist zwar ex contractu personaliter